

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 20

Ausgegeben Oppeln, den 13. Mai 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 79—87 N. G. B. und Nr. 7—9 G. S., S. 247/248; Aenderung der Postordnung, S. 248; Fahrpreisermäßigung, Familienunterstützung, Erholungsurlaub für vertraglich verpflichtete Zivilärzte des Heimatgebietes, staatliche Befähigung der Leiter und Lehrer an Fortbildungsschulen, S. 249; Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, Schlachten von Ziegenmutterlämmern, Ausnahmetarif für Metallwaren, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 250; Ausnahmetarif für Viehfutter, Vereinigung des Gutsbezirks Ruda mit der Gemeinde Ruda, S. 251; Sicherstellung von Wasserrechten für S. Fränkel in Neustadt O. S. und Schönwalde, S. 252; Personalnachrichten, S. 253.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

486. Die Nummer 79 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5165 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakao-pulver und Schokoladenmasse, vom 19. April 1916.

487. Die Nummer 80 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5166 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak, vom 20. April 1916.

488. Die Nummer 81 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5167 eine Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 18. April 1916, und unter

Nr. 5168 eine Bekanntmachung über Mist-beetlarzoffeln, vom 20. April 1916.

489. Die Nummer 82 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5169 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 279), vom 22. April 1916.

490. Die Nummer 83 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5170 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse, vom 25. April 1916, und unter

Nr. 5171 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff, vom 25. April 1916.

491. Die Nummer 84 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5172 eine Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 22. April 1916, und unter

Nr. 5173 eine Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel, vom 28. April 1916.

492. Die Nummer 85 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5174 eine Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen, vom 1. Mai 1916, unter

Nr. 5175 eine Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw., vom 1. Mai 1916, unter

Nr. 5176 eine Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise, vom 1. Mai 1916, unter

Nr. 5177 eine Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben, vom 1. Mai 1916, unter

Nr. 5178 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), vom 1. Mai 1916, unter

Nr. 5179 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/(Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 und unter

Nr. 5180 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

493. Die Nummer 86 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5181 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916, vom 4. Mai 1916.

494. Die Nummer 87 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5182 eine Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels, vom 4. Mai 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

495. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11496 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage von Rieselfeldern für die städtische Kanalisation in Hofenberg (Westpreußen), vom 25. März 1916 und unter

Nr. 11497 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Grefeld-Berberg, vom 5. April 1916.

496. Die Nummer 8 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11498 das Eisenbahnleihegesetz, vom 17. April 1916.

497. Die Nummer 9 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11499 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Herdingen, Kreis Grefeld, vom 17. April 1916, und unter

Nr. 11500 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Ent-

eignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Neu Kuppin, vom 18. April 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

498. Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung vom
20. März 1900.

Vom 16. April 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Vohringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Zu § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Vohringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1916 eingetreten ist,
am 31. Juli 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juli 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu be-

rechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

O. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlussstag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. April 1916.

Der Reichskanzler.

499. Fahrpreisermäßigung. Die für Angehörige kranker, verwundeter oder verstorbenen deutscher Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreisermäßigung (Erlaß vom 29. September 1914 — A. B. Bl. S. 350 —, 8. Dezember 1914 — A. B. Bl. S. 435 — und 7. Oktober 1915 — A. B. Bl. S. 470 —) wird auf den deutschen Eisenbahnen auch gewährt, wenn Kriegsteilnehmer in Gefangenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort verstorben sind.

Berlin, den 23. April 1916.

Reichsministerium.

500. Familienunterstützung. Nach dem Erlaß des Ministers des Innern vom 10. April 1916 — V. 1911 — sind die Familienunterstützungen den Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nicht nur für die Dauer ihrer zeitweiligen Beurlaubung in die Heimat infolge Erkrankung oder Verwundung, sondern auch für die Zeit einer kürzeren Beurlaubung zur Erholung, zur Beforgung häuslicher oder wirtschaftlicher Geschäfte unterläßt weiterzugeben.

Das Kriegsministerium ersucht, den Mannschaften hiervon Kenntnis zu geben.

Berlin, den 27. April 1916.

Reichsministerium.

501. Erholungsurlaub für vertraglich verpflichtete Zivilärzte des Heimatgebiets. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskanzler genehmigt, daß den im Heimatgebiet bei Feldlazaretten usw. vertraglich verpflichteten Zivilärzten, die nach ihrem Vertrage bei Urlaub auf die vertragliche Vergütung keinen Anspruch haben, nach etwa einjähriger Dienstleistung ein 14 tägiger Erholungs-

urlaub unter Fortgewährung der vertraglichen Vergütung bewilligt werden darf, mit der Maßgabe, daß durch die Vertretung keine besonderen Kosten entstehen.

Die Verträge mit diesen Ärzten sind mit Wirkung vom heutigen Tage mit dem auf Seite 8 Absatz 3 im 4. bis 6. Satz der Anlage zur Verfügung vom 11. September 1915 — Nr. 5607/8. 15. MA — angegebenen Wortlaut abzuändern.

Die gezahlten Beträge sind von den Intendanturen unter Angabe des Rechnungsjahres der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums anzugeben.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Kriegsministerium.

502. Betrifft: Staatliche Bestätigung der Leiter und Lehrer an Fortbildungsschulen usw. An die Stelle der Erlasse vom 18. und 28. Januar v. J. (IV. 306 Min. Bl. S. 37 und 50) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. An allen öffentlichen Fortbildungsschulen einschließlich der staatlich nicht unterstützten bedürfen die hauptamtlichen Leiter (Leiterinnen) meiner Bestätigung, die nebenamtlichen Leiter (Leiterinnen) sowie die hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen derjenigen der Schulaufsichtsbehörde.

Das gleiche gilt für private Fortbildungsschulen, soweit sie eine Staatsunterstützung erhalten.

2. Diefelbe Vorschrift gilt für die öffentlichen Handelsschulen (Handelsvorschulen) sowie für die Haushaltung- und Gewerbeschulen und ähnliche Anstalten für die weibliche Jugend, sofern ihnen Seminare nicht angegliedert sind. An den höheren Handelsschulen bedürfen außer den Leitern (Leiterinnen) auch die hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen meiner Bestätigung.

3. An den Schulen, mit denen Seminare zur Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten sowie von Gewerbeschullehrerinnen verbunden sind, unterliegen nicht nur die Leiterinnen (Leiter), sondern auch, soweit sie an den Seminaren unterrichten, die hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen meiner Bestätigung, die übrigen hauptamtlichen Lehrkräfte und die an den Seminaren tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte derjenigen der Schulaufsichtsbehörde. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Handelslehrerinnenseminare, jedoch mit der Maßgabe, daß auch die nebenamtlichen Lehrkräfte meiner Bestätigung bedürfen.

Den vorgehenden Vorschriften unterliegen alle Seminare betreibenden Schulen, insbesondere auch die Privatschulen, die eine Staatsunterstützung nicht erhalten.

4. Die Bestätigung ist in den vorgeschriebenen Fällen sowohl zur Beschäftigung auf Probe, als

auch zur festen Anstellung einzuholen. Bei der Einholung sind die Vorschriften des Erlasses vom 15. April 1910 (HMBl. S. 139) zu beachten.

Berlin, den 7. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
An die Herren Regierungspräsidenten usw.

503. Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unansehnlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Vintennmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark“ in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Vintennmustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark“ in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen insolge dessen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

504. Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese An-

ordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

505. Mit Gültigkeit vom 10. April d. Js. erhält das Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs für gebrauchte Waren (Haushaltungsgegenstände usw.) aus Kupfer und Messing die zum Einschmelzen für die Herstellung von Munition beschlagnahmt und gesammelt sind folgende Fassung:

Ausnahmetarif für

a) gebrauchte Waren (Haushaltungsgegenstände usw.) aus Metallen und Legierungen, die zum Einschmelzen für die Herstellung von Munition beschlagnahmt und gesammelt sind, und

b) für Metallwaren, die zur Verarbeitung für die Heeresverwaltung beschlagnahmt und gesammelt sind.

Die unter „I. Anwendungsbedingungen“ Ziffer 2 und 3a angeführte **Inhaltsangabe** lautet künftig: „Abgängige Altwaren aus Metallen/Legierungen zum Einschmelzen“ oder „Zur Verarbeitung für die Heeresverwaltung beschlagnahmte und gesammelte Metallwaren.“

Als Ziffer 4 der Anwendungsbedingungen ist nachgetragen worden:

4. Für gebrauchte Waren aus Antimon, Blei, Kupfer, Zinn, Zink und aus Legierungen dieser Metalle wird der Ausnahmetarif von allen Bahnen mit Ausnahme der bayerischen Staatseisenbahnen nachträglich im Erstattungswege auch für Sendungen gewährt, die vor Einführung des Tarifs abgefertigt worden sind.“

Oppeln, den 5. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

506. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbefehleinungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 3. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

A. Zulassungsbefcheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Dr. med. Josef Quablieg in Vardenberg	Reg.-Präs. Aachen	—	Personenwagen I. Z. 1139	—
2	Max Vogeler in Magdeburg	Reg.-Präs. Magdeburg	2. 7. 1915	Lastwagen I. M. 1190	2. Ausfertigung erteilt.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Ewald Bichtenberger in Herischdorf, Kreis Girsberg,	Reg.-Präs. Siegung desgl.	13. 12. 13	1555	3b	2. Ausfertigung erteilt.
2	Max Schöning in Primkenau, Kr. Sprottau,		9. 4. 14	Sch. 5	1	2. Ausfertigung nicht erteilt.
3	Karl Hermann Anton Ulrich Moeller in Altona	Reg.-Präs. Schleswig	14. 9. 14	M. 307	3b	2. Ausfertigung erteilt.
4	Albert Heß in Vardenberg	Reg.-Präs. Aachen	—	1513	II u. III b	—

507. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs vom 22. November 1915 ein Ausnahmetarif für

A. Abfälle der Biskuit- und Waffelfabrikation (nur als Viehfutter verwendbar), auch gemahlen;

B. Backwaren, alte (nur für die Fütterung von Tieren verwendbar), in Säcken;

C. Hopfenranten;

D. Ackerbohnen, Lupinen, auch entbittert, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide), Gersten- und Haferfuttermehl;

E. Lupinen an Entbitterungsanstalten, zur Herstellung von Viehfutter;

F. Entölte Melken und entölte Melkenfengel (Rückstände der Melkenölsfabrikation);

G. Sertang, getrocknet, auch gemahlen;

H. Eiweiß-Strohkrasfuttermittel (bestehend aus 50—55 v. H. Gemisch aufgeschlossenem Stroh, 30—35 v. H. Melasse, 10—15 v. H. Brauereife oder Lupinenmehl);

J. Würzabfälle (Rückstände bei der Verarbeitung von Obrrgemüse auf Suppenwürze);

K. Zuckerrübensamen;

L. Trester, getrocknet und gemahlen, auch Obst- und Traubenkernmehl, (sämtlich zur Verwendung als Viehfutter im Inlande),

für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationsklassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 5. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

508. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mittels Erlasses vom 20. April 1916 genehmigt, daß der im Kreise Hindenburg OS. belegene Gutsbezirk Ruda der gleichnamigen Landgemeinde in demselben Kreise einverleibt werde.

Die Vereinigung tritt vom 1. Juni 1916 ab in Kraft.

Oppeln, den 7. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

509. Bekanntmachung. Die offene Handelsgesellschaft S. Fränkel in Neustadt OS. hat die Sicherstellung folgender Wasserrechte gemäß § 86 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 für ihre Fabrikanlage in Neustadt OS. beantragt:

a) das Recht, den Goldbach mittels des Wehres, wie solches durch die Verfügung des Magistrats in Neustadt OS. vom 21. Januar 1908 genehmigt ist, aufzustauen,

b) das Recht, mit Zuhilfenahme dieses Wehres das gesamte Wasser des Goldbaches durch den bestehenden Mählgraben abzuleiten und erst unterhalb der Fabrik, aber noch innerhalb des Fabrikgrundstücks, an dem Punkte, welcher 112,5 Meter oberhalb der zum Bahnhof führenden städtischen Fußgängerbrücke liegt, in die Prudnik einzuleiten,

c) das Recht, den Anliegern des zu b erwähnten Mählbaches zu unterlagen, Wasser aus dem Mählgraben zu entnehmen,

d) das Recht, das Wasser in der zu b erwähnten Weise in die Prudnik nach erfolgter Verunreinigung einzuleiten und zwar nachdem die Abwässer so geklärt worden sind, wie dies die polizeilichen Konzessionsurkunden vom 22. Mai 1905 und 30. November 1905 verlangen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen a—d für diesen Antrag auf Sicherstellung werden vom 15. Mai 1916 ab 6 Wochen lang zu jedermanns Einsicht bei dem Magistrat in Neustadt ausliegen. Innerhalb dieser Frist können bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die beantragte Sicherstellung und Ansprüche auf Bestimmung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht werden. Auch andere Anträge auf Sicherstellung von Rechten zu einer Benutzung der beiden Gewässer, durch welche die von der offenen Handelsgesellschaft S. Fränkel beanspruchte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb derselben Frist beim Bezirksausschuß in Oppeln anzubringen.

Diesjenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Wegen etwa später eintretender nachteiliger Wirkungen der Ausübung der sicherzustellenden Rechte können nur noch die in § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur Erörterung rechtzeitig geltend gemachter

Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beantragtem Mitglied des Bezirksausschusses (unter Zuziehung eines Protokollführers und nötigenfalls der in Betracht kommenden technischen Berater des Bezirksausschusses) Termin im Rathaus zu Neustadt OS. auf Freitag, den 7. Juli 1916, vormittags 10¹/₄ Uhr, anberaumt. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 4. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß.

510. Bekanntmachung. Die offene Handelsgesellschaft S. Fränkel in Neustadt OS. hat die Sicherstellung folgender Wasserrechte gemäß § 86 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 für ihre Bleiche in Schönwalde beantragt:

a) das Wasser mittels des Wehres der Elsnitz aufzustauen, nach Maßgabe des aus den Anlagen hervorgehenden Staumaßes,

b) das gesamte Wasser der Elsnitz mittels dieses Wehres und mittels des auf demselben abzweigenden Mählgrabens abzuleiten und erst unterhalb auf dem Gebiete der ehemaligen Allnochmühle dem Wasserlauf wieder zuzuführen,

c) der Elsnitz dasjenige Wasser zuzuführen, welches aus dem Quellengebiet von Endersdorf und aus dem Quellengebiet des Holzplanes gewonnen wird, sowie das sogenannte Schachtenwasser,

d) das Wasser des Mählgrabens und damit auch das Wasser der Elsnitz durch Abfahren der Abwässer zu verunreinigen, und zwar nachdem diese Abwässer in der Weise geklärt worden sind, wie dies in den gewerbepolizeilichen Konzessionsurkunden vom 22. Oktober 1877 und 5. Februar 1890 vorgeschrieben ist.

Die Zeichnungen und Erläuterungen für diesen Antrag auf Sicherstellung werden vom 15. Mai 1916 ab 6 Wochen lang zu jedermanns Einsicht bei dem Gemeindevorsteher in Schönwalde, Kreis Neisse, ausliegen. Innerhalb dieser Frist können bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die beantragte Sicherstellung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht werden. Auch andere Anträge auf Sicherstellung von Rechten zu einer Benutzung der Elsnitz, durch welche die von der offenen Handelsgesellschaft S. Fränkel beanspruchte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb derselben Frist beim Bezirksausschuß in Oppeln anzubringen.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Wegen etwa später eintretender nachteiliger Wirkungen der Ausübung der sicherzustellenden Rechte können nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig geltend gemachter Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem **Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses** (unter Zuziehung eines Protokollführers und nötigenfalls der in Betracht kommenden technischen Berater des Bezirksausschusses) **Termin an Ort und Stelle auf Sonnabend, den 8. Juli 1916, vormittags 10 Uhr**, anberaumt. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 4. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß.

511. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Verdienstkreuz in Gold:

dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. **Biller** in Oppeln;

das Verdienstkreuz in Silber:

dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. **Berger** in Oppeln;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Bahnwärter a. D. **Gottwald** in Lindsberg O.S.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Eisenbahnkassierer a. D. **Mücke** in Gleiwitz, den Eisenbahnweichenstellern a. D. **Baron** in Biskupitz, Kreis Hindenburg, und **Kupka** in Zabelkau, Kreis Ratibor, dem Bahnwärter a. D. **Flösch** in Preßwitz, Kreis Gleiwitz, dem Eisenbahnrankenwärter a. D. **Burda** in Ratow, Kreis Rybnik, dem bisherigen Eisenbahnwerkstattarbeiter **Schlegel** in Gleiwitz.

Bestätigt die Wahl des Kaufmanns **Paul Kornblum** in Loß als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 1. März 1918 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Hausbesizers **Eusebius Benkalla** in Leschnitz als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 27. März 1916 beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

Bestetzt: Regierungsbaumeister **Kahle** aus Ratel zum Wasserbauamt Gleiwitz.

512. Personalnachrichten im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Bestetzt: Telegraphensekretär **Schäfer** von Bromberg nach Gleiwitz.

In den Ruhestand getreten: Postsekretär **Hiemer** in Hindenburg (Oberschl.) unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Neu Falkenhain bei Altheide.

Gestorben: Ober-Postassistent **Wagner** in Reiße.

Gefallen auf dem Felde der Ehre: Postverwalter **Barteklo** aus Langendorf (Kr. Gleiwitz).

436. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte. Gestorben: Staatsanwaltschafts-Assistent **Ulrich** in Reiße.

Unterbeamte. Bestetzt: Die Gefangenenauffeherin **Berndt** in Rattowitz O.S. an das Gerichtsgefängnis in Deuthen O.S.

Sonderausgabe

zu Stück 20 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 18. Mai 1916.

514. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf
Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegs-
zustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit
der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914
— wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Be-
merkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede
Zu widerhandlung gegen die Anordnungen auf Grund
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der
Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Ge-
setzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1. **Von der Bekanntmachung be-
troffene Gegenstände.** Von dieser Bekannt-
machung werden betroffen sämtliche vorhandenen
und noch weiter anfallenden, in der beigefügten
Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten
(auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus
pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren
Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916
aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten
Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der
deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages
auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten
werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen
ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- 4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten ge-
genüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen

gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekannt-
machung.

§ 2. **Höchstpreise.** Die von der Kriegs-
Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin und der
Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen
in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände
zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden
Preistafel für die einzelnen Normalsortierungen von
Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise
nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die
Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen
sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von
besonderen Sorten (Spezialsortierungen) der im § 1
bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser
Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preis-
tafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H.
zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die
Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen
sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Ver-
kauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Un-
kosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preuss-
ischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und
Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Be-
kanntmachungen W. IV. 900/4. 16. R. R. A. durch
die von der Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft
und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoff-
abfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwer-
tungs-Zentrale in Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 1—6, entgegengenommen.

Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Bei vorsächlichen Zu widerhandlungen gegen Nr.
1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Dop-
pelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchst-
preis überschritten worden ist oder in den Fällen der
Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der
Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu
erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die
Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages
ermäßigt werden.

Bei Zu widerhandlungen gegen Nr. 1 und 2
kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die
Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich
bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen
auf Verluß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3. **Zahlungsbedingungen.** Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffs-ladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Dezentarifs der Staatsbahnen des Abgangs-ortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Stoppäden sind 70 Pf. für 1 kg, für ionfuge Säcke oder Preßballenballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballen-packung zu verwendende Draht- und Bandisenverschürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Vorzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4. **Ausnahmen.** Die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-ministeriums in Berlin SW. 48. Verl. Hedemann-straße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5. **Inkrafttreten.** Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1 (Meldechein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pf. pro kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbflein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbflein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wolle	350

Klasse	Bezeichnung	Pf. pro kg
5.	Original bunt wollene Zephris und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephris und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwoollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original-bunt halbwoollene Zephris und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwoollene Zephris und Trikots, einschließlich Eiderbaunen- und Kammsfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwoollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Zephris- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephris- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephris-, Kammgarn- und Streichgarn (auch Wolfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwoollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwoollene Kammgarn- und Zephris-Trikotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwoollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwoollene Zephris-trikotabfälle	175
22.	Neue halbwoollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwooll-(Bogogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225

Klasse	Bezeichnung	Fl.- maß kg	Klasse	Bezeichnung	Fl.- maß kg
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwool- trikotabfälle	130		D. a) Alte wollene Decken, Fries- und Filzlumpen.	
26.	Neue weiße Kammsell- und Eiderdaunen- trikotabfälle	250	47.	Alte bunte wollene Decken- und Fries- lumpen, alle Farben außer weiß	60
27.	Neue Kamelhaar- Halbwooltrikotabfälle	250	48.	Alte weiße wollene Decken- und Fries- lumpen	250
28.	Sonstige neue halbwoollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—	49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		50.	Alte bunte feine wollene und halb- wollene Filze	30
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qua- litäten außer Musselin	170	51.	Alte weiße feine wollene und halb- wollene Filze	100
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450	52.	Alte weiße grobe wollene und halb- wollene Filze	25
31.	Alte helle und bunte wollene Musselin- lumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250	53.	Alte Filzhüte	8
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500	54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—		b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
	b) Neue wollene Tibetlumpen.		55.	Neue bunte wollene Decken- und Fries- abschnitte, außer weiß	100
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200	56.	Neue weiße wollene Decken- und Fries- abschnitte	400
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600	57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwoollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300	58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700	59.	Neue bunte wollene und halbwoollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, so- weit solche unter 34 bis 37 nicht auf- geführt sind	—	60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55	61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36	62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- u. w. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
	C. a) Alte wollene Flanell, Lama- und Weichwolllumpen.		63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- u. w. und technische Filzabfälle)	45
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100	64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275	65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—		c) Alte halbwoollene Decken, Fries- und Filzlumpen.	
	b) Neue wollene Flanell, Lama- und Weichwolllumpen.		66.	Alte bunte halbwoollene Decken- und Frieslumpen	40
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150	67.	Alte weiße halbwoollene Decken- und Frieslumpen	100
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500	68.	Sonstige alte halbwoollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—		d) Neue halbwoollene Decken, Fries- und Filzlumpen.	
			69.	Neue bunte halbwoollene Decken- und Friesabfälle	60
			70.	Neue weiße halbwoollene Decken- und Friesabfälle	200

Klasse	Bezeichnung	Wg. bas kg	Klasse	Bezeichnung	Wg. bas kg
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind. E. Alte wollene Tuchlumpen, unfortiert, alle Farben und Qualitäten.	—		lumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75	94.	Neue selbstgraue wollene Militäruchabfälle	240
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—	95.	Neue graue wollene Militäruchabfälle	200
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen F. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	—	96.	Neue blaue wollene Militäruchabfälle	175
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260	97.	Neue fortiert farbige und schwarze wollene Militäruchabfälle	120
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240	98.	Neue gemischtfarbige wollene Militäruchabfälle	160
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240	99.	Neue Militäruchleisten und -tuchenden	140
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200	100.	Sonstige neue wollene Militäruchab-schnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110		J a) Alte Halbwolltuch-lumpen.	
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150	101.	Alte getrennte halbwollene Tuch-lumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch	34
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, so-wweit solche in 75 bis 80 nicht auf-geführt sind G. Neue wollene Tuchlumpen, fortiert (Streichgarn).	—	102.	Alte Streichtuchnähte	20
82.	Neu hell Damentuch und Flanel (Streichgarn)	200	103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuch-lumpen	20
83.	Neu bunt Damentuch und Flanel (Streichgarn)	150	104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, so-wweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanel (Streichgarn)	140		b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch	120	105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfek-tionsabfälle	60
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, fortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind H. a) Alte wollene Uniform-(Militär-) Tuchlumpen.	—	106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flauch	60
87.	Getrennte alte selbstgraue und graue wollene Militäruchlumpen	100	107.	Neue graue und selbstgraue halbwollene Militäruchabschnitte (Vigognetuch)	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militäruchlumpen	75	108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, so-wweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind K a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen	
89.	Getrennte alte, nach Farben fortierte wollene Militäruchlumpen	75	109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unfortierte) wollene Militäruchlumpen	65	110.	Getrennte Original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militäruchlumpen	50	111.	Getrennte alte Warp- und Weiderwand-(wollreiche Ware) Lumpen	40
92.	Militäruchnähte	30	112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen- und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
93.	Sonstige alte wollene Militäruch-	—	113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40
			114.	Sonstige Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
				b) Neue Damenkleider-Hal-wolllumpen.	
			115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtribet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75

Klasse	Bezeichnung	Pfd. das kg
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte . . .	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte . . .	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwoll- abschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind . . .	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lampen, sortiert und unsortiert, so- weit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

Preistafel 2 (Meldechein 4 B zur Bekannt-
machung W. IV. 900/4. 16. K. N. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfd. das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
127.	Alte mittelbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hosenzug und englisch Veder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwoll- gestricke Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für die-
jenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festge-
legt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die
Kriegs-Mollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesell-
schaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfd. das kg
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Ab- schnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Ab- schnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattun- abschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchent- abschnitte (Viber)	75
146.	Neue mittelbunte baumwollene Kattun- abschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kat- tunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattun- abschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattun- abschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuch- abfälle	45
152.	Neue feldgraue Körper- und Segeltuch- abfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht auf- geführt sind	—
O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen)		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Zmi- tat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Ab- fällen und Flortricot	160
158.	Neue Zmitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neue Zmitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	160
160.	Neue Louisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Louisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Louisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	160
163.	Neue Louisiana- (Zutter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	160

Klasse	Bezeichnung	Bis das kg
164.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zimitat-Trifotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zimitat-Trifotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Walo- und Walo-Zimitat-Trifotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Walo- und Walo-Zimitat-Trifotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrifotabfälle in hellen Farben frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrifotabfälle in dunklen Farben frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrifotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrifotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trifotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trifotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neue großstückige Trifotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte *)	350
177.	Neue angeschmugelte baumwollene Trifotabfälle, beste Sorte *)	80
178.	Neue geknuppste Trifotabfälle (Knoten- und Knopfstrick), beste Sorte *)	80
179.	Neue unsortierte Trifotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte *)	130
180.	Neue unsortierte Trifotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte *)	110
181.	Neuer Trifotstreifen und Reibrich, beste Sorte *)	50
182.	Sonstige baumwollene Wirt- und Strickwaren- und Trifotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für die jetzigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Preis-Schlichter-Arbeitsgemeinschaft oder die Arbeitsgemeinschaft in Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Preisermittlungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Bis das kg
183.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Flüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle, dünngerauht, weiß	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle (Flüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Flüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle dünngerauht, buntfarbig	55
189.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrifotabfälle, schwarz, Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrifotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 3 (Meldefchein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.)

Klasse	Bezeichnung	Bis das kg
P. Puzlappen.		
192.	Puzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jaden	30
193.	Puzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Puzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Puzlappen, alte halbwoollene	24
196.	Puzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohraue leinene Lumpen (Miltärdrill)	65
205.	Neu graue Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfa. bas kg
R. Ramie-Abschnitte.		
212.	Ramie-Gewerbabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
S. Alte und neue seidene Lumpen		
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen .	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216.	Neue seidene und halbseidene Mundstuhl-Trikotabfälle	120
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—
T Tauwerk usw.		
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Ha f, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse, (für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet)	225
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse, (nur für Papierfabrikation geeignet)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, fortiiert und unfortiiert, beste Sorte*, bei Waggonladungen der Klasse	65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, feine, Manila usw., beste Sorte*, bei Waggonladungen der Gruppe	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*, bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadengänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
U. Alte und neue Jutelumpen.		
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen	14
227.	Alte Halbute (Halbbaft, Jute mit Weinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretiierte Jute- und Streifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollenballage (amerikanische),	

Klasse	Bezeichnung	Pfa. bas kg
232.	bei Lieferung von 10000 kg Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	28
V Verschiedenes.		
233.	Dunkel Rattun zur Pappenfabrication, bei Lieferung von 10000 kg	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrication, bei Lieferung von 10000 kg	14
235.	Zederstücke	20
W.		
236.	Sonstige fortiierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Melbeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
X.		
237.	Unfortiierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein fortiiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwoolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwoollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.
Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10000 kg wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	amt v. H	Einzelforten der Massen	
		Gruppe	klasse
A a, b, c, d	5	D	53
B a, b	5	E	5
C a, b	5	M mit Ausnahme von 126 und 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N	10
F	5	O	5
G	5	Q	10
H a, b	5	S	10
J a, b	10	U mit Ausnahme von 225 und 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von 233 und 234	10
P	10		

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.
Breslau, den 16. Mai 1916.
Der stellv. Kommandierende General.

515. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Rt. W. IV. 900/4. 16. R. R. H.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerten zur allgemeinen Kenntnis gebracht,

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für die- jenigen Massen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Einkauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Altienegesellschaft oder die Altienegesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegs- ministeriums angelegten Saupensbewertungs-Kommissionen.

daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Eipninstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2. Beschlagnahme. Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer die Beschlagnahme anordnet;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4. Veräußerungs-erlaubnis. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Arbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlaggenommenen Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten.

Angebote unter 30000 kg der beschlaggenommenen Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Arbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. A. A. A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis. Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Ver-

kanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Zerner dürfen verarbeiten:

a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;

b) Seilerereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;

c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/ 4. 16. S. R. A. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktien-Gesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, bezw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6. **Ausnahmen von der Beschlagnahme.** Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,

b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten

feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7. **Meldepflicht und Meldestelle.** Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu erstatten.

§ 8. **Meldepflichtige Personen.** Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentliche rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgehandelten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. **Stichtag und Meldepflicht.** Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. **Meldescheine.** Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. **Lagerbuch und Anknüpferteilung.** Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. **Anfragen und Anträge.** Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Rohstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berl. SW 48, Berl. Hedemann-

straße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13. **Frühere Bekanntmachungen.** Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. A. vom 1. 6. 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. II. 4379/8. 15. R. R. A. vom 28. 9. 1915, Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. A. vom 1. 12. 1915, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strichwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strichwarenerstellung.

§ 14. **Inkrafttreten.** Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Breslau, 16. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.
